

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Unabhängiger- Sport- Club Münster e.V.“, im Folgenden mit „USC“ abgekürzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer 2127 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Volleyballsports im Jugend- und Erwachsenenbereich, sowie im Leistungs- und im Breitensport mit allen damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben und die Pflege und Förderung der Jugendarbeit. Der Verein nimmt mit seinen Mannschaften an den Spielrunden und Wettbewerben der für den Volleyballspielbetrieb zuständigen Verbände teil.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins, die ehrenamtlich tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB in Hinblick auf die insoweit in Abstimmung mit dem Verein notwendigen getätigten Aufwendungen. Näheres regelt die Finanzordnung. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten und haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zwecke die Unterhaltung einer Volleyballmannschaft und/oder sportbezogene Vermarktung sind, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV), im Stadtsportbund Münster e.V. und im Verein zur Förderung des Leistungssports in Münster e.V.. Der Verein ist der Satzung und den Ordnungen des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. unterworfen.
- (2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Verband „Volleyball Bundesliga e.V. (VBL)“.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die die Organe des Vereins erlassen, sind für die Mitglieder bindend.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Jedes Mitglied kann die Vereinsordnungen bei der Geschäftsstelle des Vereins anfordern.
- (4) Folgende Vereinsordnungen sind erlassen worden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Beiratsordnung
 - e) Wirtschaftsratordnung
 - f) Ehrungsordnung

Eine Vereinsordnung oder ein Beschluss dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.

Die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, der Beiratsordnung sowie der Wirtschaftsratordnung obliegen dem Gesamtvorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften oder Körperschaften, die den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig fördern, können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Gesamtvorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (6) Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (7) Eine Ehrenmitgliedschaft wird nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied wirksam. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden. Im Übrigen ist das Ehrenmitglied dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich. Der Austritt muss spätestens bis zum 15.05. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit. Auf Ausschluss kann erkannt werden,
- a) wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
 - b) wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse des Vorstandes oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht.
- (5) Beitragsrückstände und im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einzuziehen. Nach Kündigung der Mitgliedschaft ist die Freigabe für einen anderen Verein von der Erfüllung aller Verpflichtungen (Rückgabe von Vereinseigentum, Zahlung aller Mitgliedsbeiträge) abhängig zu machen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen. Alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder sind nach der Maßgabe dieser Regelungen berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar. Die in den Sätzen 1 bis 3 aufgeführten Rechte gelten nicht für fördernde Mitglieder.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder einer Gemeinschaft sind alle Mitglieder gehalten, sich für die Förderung des Vereins einzusetzen. Dazu gehört auch, nach besten Kräften in der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren nach Maßgabe der Finanzordnung fristgemäß zu zahlen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Jugendtag;
3. der Vorstand nach § 26 BGB;
4. der Gesamtvorstand
5. der Jugendausschuss;
6. der Wirtschaftsrat;
7. der Beirat

Die Organe "Wirtschaftsrat" (Ziffer 6.) sowie "Beirat" (Ziffer 7.) können vom Gesamtvorstand einberufen werden. Die Existenz dieser Organe ist jedoch nicht verpflichtend.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer/-innen;
 - c) Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der/des Vorsitzenden des Jugendausschusses und der Beisitzer/-innen;

- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) Wahl der Kassenprüfer/-innen;
 - f) Bestätigung der/des auf dem Jugendtag gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Verabschiedung und Änderung von Ordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen;
 - i) Angelegenheiten, die ein Organ oder die Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt haben.
 - j) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder
 - k) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss im 3. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
- (5) Sie wird vom BGB-Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Post unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliederanschrift, aufgegeben worden oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse versandt worden sind.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten. Bei Verhinderung oder Vakanz der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung die/den Leiter/-in selbst.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten seit Antragsstellung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. § 10 (3), § 10 (5) und § 10 (7) finden entsprechend Anwendung.
- (2) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung führt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen. Bei Verhinderung oder Vakanz der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten können zwei Mitglieder des BGB-Vorstands gemeinsam eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstands dies verlangt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern (ohne Stimmrecht) und der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses. Die/Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird auf dem Jugendtag nach der Jugendordnung gewählt. Sie/Er ist auf der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung oder Vakanz der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten wählt die jeweilige Versammlung deren Leiter/-in selbst. Der Gesamtvorstand nimmt während seiner 1. Sitzung intern eine Aufgabenverteilung und Ressortzuweisung vor.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme der Beisitzer/-innen) werden jeweils für zwei Jahre in Einzelwahlen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Jugendtag gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung der/des Vorsitzenden des Jugendausschusses, bedarf die durch den Jugendtag vorzunehmende Neuwahl der Bestätigung durch den BGB-Vorstand. Die Beisitzer/-innen können durch den Gesamtvorstand berufen und abberufen werden. Sie haben eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes im 1. Jahr seiner Amtsperiode aus, so erfolgt die Wahl auf der folgenden Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers / der Vorgängerin. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes im 2. Jahr seiner Amtsperiode aus, so

kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

- (4) Tritt der Gesamtvorstand zurück, hat er innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin/den Präsidenten und die vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten (Vorstand nach § 26 BGB). Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (6) Der Gesamtvorstand ist befugt, eine/-n hauptamtliche/-n Geschäftsführer/-in einzustellen. Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers regelt der Gesamtvorstand über eine Geschäftsordnung und den Arbeitsvertrag. Weisungsberechtigt ist der BGB-Vorstand des Vereines. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zu allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen. Sie/Er hat keine Stimme und nimmt beratend teil.

§13 Wirtschaftsrat und Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Gesamtvorstands kann von diesem ein Wirtschaftsrat und ein Beirat einberufen werden. Einzelheiten über Aufgaben und Tagungshäufigkeit regelt der Gesamtvorstand über eine Wirtschafts- bzw. Beiratsordnung.

§14 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist unter Beteiligung einer/eines diesbezüglichen Sachkundigen ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (2) Für das laufende Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Haushaltsplanentwurf zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge und Gebühren von den Mitgliedern erhoben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/-innen und bis zu zwei Stellvertreter/-innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/-e Kassenprüfer/-in ausscheidet.
- (2) Kassenprüfer/-innen dürfen kein Amt in einem Organ nach § 9, Ziff 3 und 4 innehaben.
- (3) Sie haben pro Wirtschaftsjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Dabei haben sie die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu untersuchen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ob Belege für sie vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Die Verpflichtung gilt auch für die Kassenprüfung der Jugendabteilung. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Jugendabteilung

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze des § 2 dieser Satzung.
- (2) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die/Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 18 Abstimmungen und Wahl

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse der Satzungsänderung und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- (4) Die in § 4 aufgeführten Ordnungen gelten nicht als Satzungen im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- (6) Alle anderen Beschlüsse treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (7) Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des Vereins sind von deren Leiterinnen/Leitern und einer/einem Protokollführer/-in zu unterzeichnen und zu verwahren. Dem Verein sind die Protokolle der Jugendabteilung zu übergeben.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Sie muss mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.